

Kreisämthche Verlautbarungen.

K u r r e n d e

zur Verehnung für Baualustige und Bauführer.

Da gegenwärtig die vordem in hiesiger Stadt bestandenen zweckmäßigen, jedoch während der französischen Regierung zum Theil in Vergessenheit gerathenen Baugesetze dem Publikum im Zusammenhange noch nicht herausgegeben werden können, so wird einstweilen, um jedermann vor Schaden, oder nachtheiligen Verzögerungen seiner Bauführung zu bewahren, öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit hoher General = Gouvernementsverordnung dato. 12. 25. July d. J. Zahl 9235. jede Parthey, die einen Bau vorzunehmen wünschet,

a) einen gestempelten Bauplan, der Bau möge nun groß oder klein seyn, eine ganz neue Bauführung, oder nur die Erweiterung, Umgestaltung, oder Reparatur eines schon bestehenden Gebäudes betreffen, in Dupplo dem Kreisamte vorzulegen habe, und von dieser Vorschrift nur unbedeutende Reparationen, wenn es sich bey ihnen um keine Aenderung mit den Feuerungsplätzen, und um keine Abänderung an der Bedachung und der Dachtraufe handelt, ausgenommen seyen.

b) Müssen diese Baupläne von berechtigten Baumeistern entworfen, und von selben unterfertigt werden, und eine genaue Erklärung der Zeichen mit Anführung der Buchstaben enthalten, desgleichen auch die Anreiner mit unterschrieben seyn, und mit ein Paar Worten ihre Zustimmung oder Gegeneinwendung anmerken.

c) Ist keine Parthey, wenn gleich schon bey ihr die Commission abgehalten, und von derselben nichts beanständet worden ist, berechtiget vor Empfang einer schriftlichen Bewilligung von Seite des Kreisamts den Bau anzufangen, und zwar unter Strafe von 5 fl. Bey Bauführungen wider die bestehenden Gesetze aber, oder wenn in Hinsicht des Grundbesizes oder der Anreiner ein Zweifel obwaltet, von 20 fl. Conv. M.

d) Um so mehr ist Jedermann untersagt, ohne vorher die Bewilligung angefordert, auch wirklich erhalten zu haben, oder wider die Weisung der Commission einen Bau zu unternehmen, und wird sich hierdurch einer schweren Polizey = Uebertretung nach dem §. 190. des Gesetzbuches über schwere Polizey = Uebertretungen schuldig gemacht, so wie auch die Maurer und Zimmermeister und derselben Poliere und Gesellen, welche sich hiezu verwenden lassen, als schwere Polizey = Uebertreter werden behandelt, und nach den §§. 184 bis inclusive 187 und den §§. 189 und 191 desselben Gesetzbuches bestrafet werden, bey kleinen Abänderungen aber, mit Ausnahme jener bey Feuerstädten, mit einer verhältnißmäßigen Polizeystrafe bis zum Betrage von 25 fl. belegt werden würden.

K. K. Kreisamt Laibach am 26. July 1814.

Vom 1. August d. J. haben sich alle Apotheker sowohl in der Stadt, als auf dem Lande bey dem Verlaufe der Medicamente nach der jüngsthin ergangenen österreichischen Apotheker = Taxe, jedoch da hierlandes Silbergeld cursirt, nach der Hälfte der angefesten Beträge zu berechnen. Welches den sämmtlichen Kreisbewohnern zu ihrer Wissenschaft kundgemacht wird.

K. K. Kreisamt Laibach den 26ten July 1814,

Ein Justiziar wird gesucht. (1)

Bei der Bezirks-Herrschaft Eburnambart in Unterkrain wird ein Justiziar gesucht, welcher daher als geprüfter Ortsrichter diese Stelle zu erlangen wünschet, und nicht verheirathet ist, beliebe sich entweder persönlich, oder schriftlich an Herrn Inhaber dieser Herrschaft Alexander Grafen von Auersperg in Eburnambart zu verwenden, oder das Gesuch dem Herrn Joseph Detella Sachwalter des gedachten Herrn Grafen zu Laibach am neuen Markte Nr. 224. in dem Hause des dachten Herrn Grafen zu weiterer Zustellung zu verwenden.
Eburnambart den 1. August 1814.

Wohnung zu vergeben. (2)

Im Hause No. 220. am neuen Markte ist auf künftige Michaelizeit der ganze erste Stock bestehend in 7 Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Dachkammer und Stallung auf 6 Pferde. — Im dritten Stocke, zwey kleine Quartiere, eines mit einem, das andere mit zwey Zimmern zu vermieten. Liebhaber belieben sich an den Hausmeister zu wenden.

N a c h r i c h t. (2)

Mit welcher bekannt gemacht wird, daß der Herr Michael Graf von Koronini Kronberg seine Herrschaften, und zwar Haasberg, Loitsch, Luegg, un Leutenburg mit 1. May 1815., die Herrschaft Kanal aber mit 1. Jänner des nämlichen Jahrs in Pacht auszulassen Willens sey.

Jeder Pachtlustige kann die dießfälligen Anschläge in Laibach in der deutschen Gasse Nr. 179. im zweyten Stocke Gassenseite, in Leutenburg bei dem Herrn Pächter Michael Bogou, und in Görz bei dem Herrn Stua, Graf von Koroninischen Sekretär, nach Belieben mit dem Beysage einsehen, daß derjenige, der die Pachtung einer der erwähnten Herrschaften zu übernehmen wünschet, seinen Antrag bis 20. August laufenden Jahrs unmittelbar an den Herrn Inhaber Michael Grafen von Koronini Kronberg zu stellen, und dessen Adresse, und Wohnort zu eröffnen habe.]

Verkaufs-Ankündigung. (2)

Es ist ein laudemialfreyer Hof in Untersteyer, Billier-Kreise, fest an der Eriesiner-Kommerzial-Hauptstrasse aus freyer Hand zu verkaufen. Derselbe besteht aus einem mit Ziegeln eingedeckten Wohngebäude von 9 Zimmern, einem Getreidshüttboden unterm Dache, 2 Keller, Dreschteme, Wagenschuppen, einer Stallung auf 10 Stück Hornvieh, 20 Pferde, 20 Schweine, und einem geräumigen Heuboden. Alles in gutem Stande.

Grundstücke sind dabei von guter Gleba an Aeckeru 17 Joch, an Wiesen 14 Joch, an Obst und Rybelgarten, 2 1/2 Joch, und an mit Fichten, Tannen, Edlich, und Eichen besetzten Waldung 15 Joch, zusammen 47 1/2 Joch.

Die darauf bauteade jährliche Kustikal- und Dominikalsteuer beträgt 7 fl. 40 kr. 3/4 pf. und die jährliche Getreid-Zehndreuktion 4 fl. Ausser dem haftet keine Roboth hieran.

Dieser Hof ist zu jeder Art Spekulation, Expedition, vorzüglich zu einem Wirthsba use geeignet, wobei täglich durch die Vorspann mit 2 Pferden sich leicht 5 fl. verdienen lassen.

Der Kaufschilling ist 14000 fl. W. W. wie es dem Eigenthümer selbst kostet, der diese Realitat anderer Ausichten wegen verkaufen will. Von diesem Kaufschillinge, jedoch können 10000 fl. liegen bleiben.

Wer diese Realitat zu kaufen gedenkt, beliebe sich an Herrn Joseph Diersa, k. k. Postmeister zu Franz im Billier-Kreise portofrey zu verwenden.

Verstorbene in Laibach.

Den 1. August 1814.

Dem Herrn Johann Labure, Wundarzt, f. K. Anna, alt 1 Jahr, auf der Pollana Nr. 9.

Dem Johana Kriskai, Wagner, f. K. Franz, alt 3 Jahr, auf der St. Pet. Vorst. Nr. 43.

Den 3. detto.

Dawald Rafran, ein Strafpling, alt 23 Jahr, im Strafhause,

N a c h r i c h t.

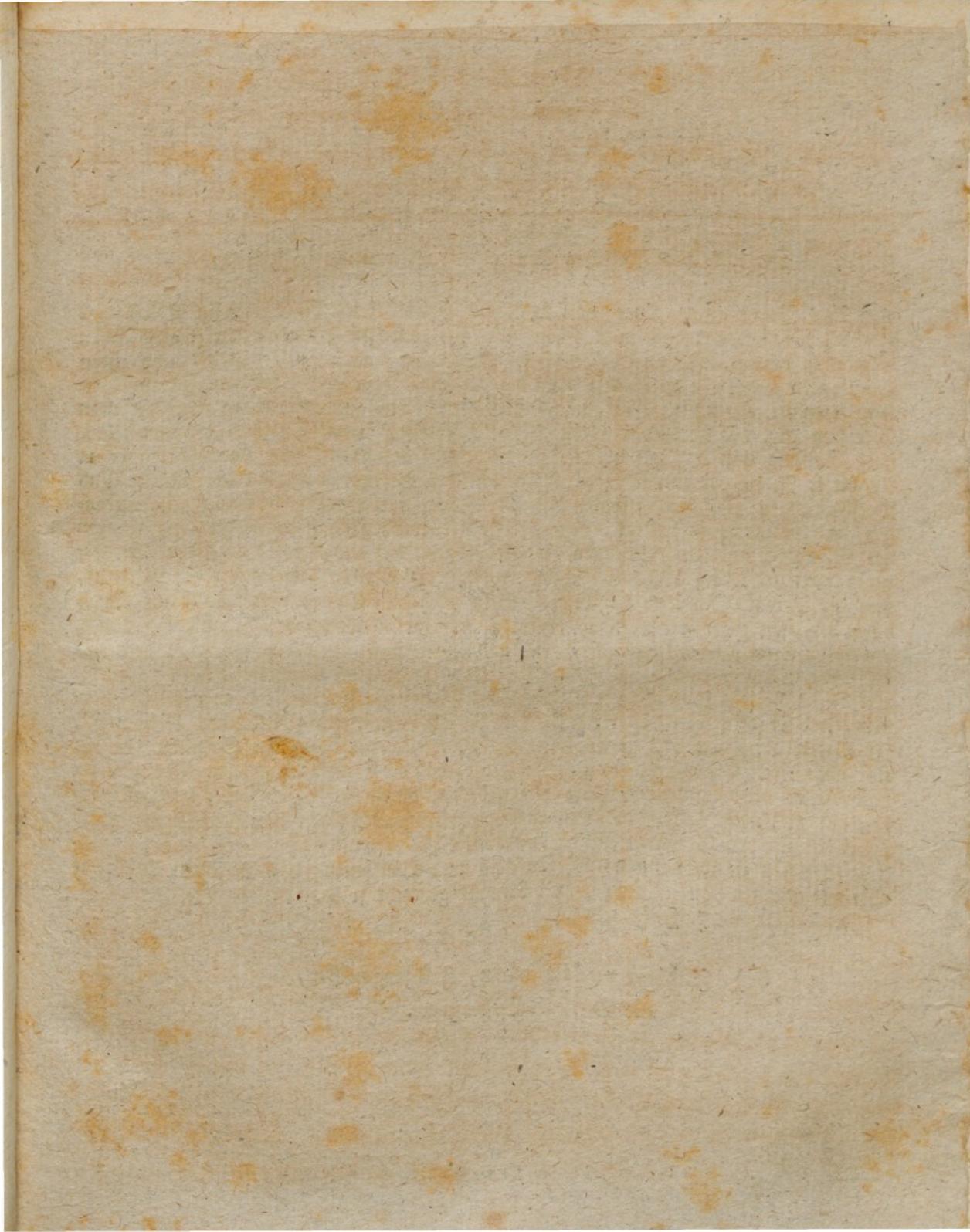
Es liegen seit längerer Zeit in den hierortigen hauptzollamtlichen Waagmagazinen nachstehende von den Eigenthümern verlassene Waaren.

Gattung	Zeichen	Nro.	Gewicht.	Inhalt	Eigenthümer.	
der Colli.						
2 Faß .	M L	135 136	sporce fl. 1802	Soda, verfälschter.	Abrah. Penso	
3 Ballen	V	31 33	• • 400	Radix d' Alizzari.		
1 Sack .	Δ ∇	81	• • 98	detto.		
2 Kisten	L H	31 52	• • 274	Süßholzsaff.		
1 Kistel .	○	○	• • 38	verschiedene Medicamenten in Flaschen u. Päckchen.		
2 Ballen	F C	1 a 2	• • 331	gemeines Ledentuch.		
1 Korb .	△ C	7	• • 78	Tornasol, oder rothge- färbte Flecken.		Unbekannt.
1 Päckel	—	—	8 1/2 Gross . .	französische Militärknöpfe.		
3 Kistel .	—	—	— —	Molina - Spiel.		
5 Säcke .	—	—	sporce fl. 158	Außschuß vordorbener roher Baumwolle.		
1 Pack .	A P	1	• • 40	Mercurium vivum 6. detto præcip. 4. Balsam Copaive 3.		
1 Päckel .	—	—	— —	6 Duzend blau und roth- gedruckte baumwollene Taschen - Tüchel.		
7 Ballen	SKS	4 a 10	• • 1168	verdorbenere rohe Baumwolle	Michael Summa	

Sowohl die bekannten als die unbekanntenen Eigenthümer werden hiemit aufgefordert ihre Waaren bis 15ten November d. J. zu beziehen, indem dieselben im widrigen Falle am darauf folgenden Tage durch öffentliche Versteigerung hindanngegeben werden.

Vom kaiserl. königl. Hauptzollamte

Eriess, am 18ten July 1814.



K u r r e n d e

des k. k. provisorischen General-Gouvernements in Illyrien.

Aus Veranlassung einer von mehreren Hypotheken-Gläubigern in Triest gemachten Vorstellung: daß in Ansehen ihrer Forderungen die von der französischen Regierung vom 6. März 1810 erlassene Verordnung aufrecht gehalten, und ihren Schuldnern weder die angesuchte Zahlungsart nach dem österreichischen Finanz-Patente vom 20. Hornung 1811, noch ein Moratorium zugestanden werde: hat man über von Sr. des bevollmächtigten Herrn Hofkommissärs Grafen v. Saurau erhaltene Weisung von 21/24. v. M. zu verordnen befunden, daß durch die mit 1. August l. J. wieder eintretenden österreichischen Gesetze überhaupt die Rechte und Verpflichtungen zwischen Privaten, welche früher aus französischen Gesetzen entstanden sind, keineswegs beirret, oder abgeändert werden; daß also die Forderungen der Gläubiger und Verpflichtungen der Schuldner, die aus der französischen Verordnung vom 6. März 1810 herrühren, womit die Banko-Zettel außer Cours gesetzt, und die Privat-Schulden auf Metall-Geld nach dem Course von Wien auf Augsburg bemessen worden sind, vollkommen aufrecht bleiben, und daß die Schuldner, um so weniger sich auf das österreichische Patent vom 20. Hornung 1811. berufen, und ihre Schulden nach dem Inhalte dieses Patenten zu bezahlen verlangen können, als dieses höchste Patent in den Illyrischen Provinzen gar nicht kund gemacht worden, und in denselben das Metall-Geld die allein gesetzlich zirkulirende Münze ist. In Betref der Bitte und Verweigerung weiterer Moratorien der Schuldner behebe sich aber dieser Gegenstand dadurch von selbst, daß die Termine zu diesen Moratorien nach der Verordnung vom 6. März 1810. bereits längst verstrichen sind, und daß nach den am 1. August l. J. eintretenden österreichischen Gesetzen die Verwilligung neuer Moratorien den Gerichten nicht eingeräumt ist.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft und Benehmen, den Gerichts- Behörden aber zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Laibach den 27. July 1814.

(L. S.) Freiherr v. Lattermann, Feldzeugmeister,
und General-Gouverneur.

K u r r e n d e

des k. k. provisorischen General: Gouvernements in Illyrien.

Die Abschaffung der Geldrechnung nach Francs und Centimen und Einführung jener nach Gulden und Kreuzer.

Vom 1. August 1814. an, als dem Tage, an welchem die kaiserliche österreichische Verfassung und Gesetze in Wirksamkeit treten, haben Seine des k. k. bevollmächtigten Herrn Organisations: Hofkommissärs Grafen v. Saurau Excellenz laut ihres Beschlusses vom 4. I. M. auch die fremdartige Geldrechnung nach Francs und Centimen nicht mehr bestehen zu lassen befunden.

Es wird daher diese Geldrechnungsart von erwähnten Tage an im ganzen Umfange der Illyrischen Provinzen sowohl bey allen öffentlichen Kassen, Stellen und Aemtern, als unter Privaten gänzlich abgestellt, und dafür die vaterländische Geldrechnung nach Gulden und Kreuzern allgemein eingeführt, deswegen der französische Geldrechnung in Francs und Centimen nur damals noch erwähnt werden darf, wenn derselben Anführung bey Erläuterungen oder Ausgleichungen von Gegenständen, welche in jene Epoche fallen, wirklich nothwendig ist.

Der Geld, oder Werths, Tarif für Gold, Silber, und Kupfer, Münzen hat so, wie er durch die französische Regierung für die Illyrischen Provinzen in Gulden und Kreuzern festgesetzt, nach richtigen und in Druck vorhandenen Berechnungen allgemein bekannt gemacht, und seither in allen öffentlichen Kassen unter der provisorischen kaiserlichen österreichischen Regierung in diesen Provinzen beobachtet worden ist, noch ferner in Kraft zu bleiben, bis seine k. k. apostolische Majestät einen andern Tarif zu bestimmen geruhen werden. Laibach am 14. July 1814.

(L. S.) Freyherr v. Lattemana, Feldzeugmeister,
und General: Gouverneur.

